

Factsheet:

Mädchenbeschneidung in der Schweiz

Mädchenbeschneidung wurde über Migrationen in nahezu alle Teile der Welt getragen. Schätzungen zufolge sind in der Schweiz rund 22 000 Mädchen und Frauen betroffen oder gefährdet. Bei Reisen ins Herkunftsland oder sogar auf schweizerischem Boden werden die Mädchen ihrer körperlichen Unversehrtheit und somit auch fundamentaler Menschenrechte beraubt.



Jedes Kind hat ein Recht auf die Unversehrtheit seines Körpers. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet durch Artikel 24 (3) die Vertragsstaaten, Kinder vor allen überlieferten Bräuchen, die für ihre Gesundheit schädlich sind, zu schützen. Mädchenbeschneidung ist eine solche schädliche Praxis. Sie verstösst gegen fundamentale Menschenrechte.

Die physischen und psychischen Risiken der Mädchenbeschneidung sind schwerwiegend, oft leiden betroffene Mädchen und Frauen ihr Leben lang unter den Konsequenzen.

Gesellschaftliche Verankerung

In Gesellschaften, in denen Mädchenbeschneidung praktiziert wird, ist sie eine «soziale Norm», d. h. eine verinnerlichte Erwartung an die Mitglieder einer Gemeinschaft. Bei einer Befolgung wird das Mädchen belohnt und bei einer Nichtbefolgung von der Gesellschaft bestraft.

Infolgedessen wird diese schädliche Praxis von vielen als unvermeidbar für das Wohl der Töchter angesehen. Unbeschnittene Mädchen und Frauen gelten als unvollkommen, unrein und unästhetisch. Sie riskieren, nicht verheiratet und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Ausweitung auf die Diaspora

In vielen Ländern Zentral- und Westafrikas, aber auch in Teilen des Mittleren Ostens und Südasiens ist die Mädchenbeschneidung seit Jahrhunderten weit verbreitet. Regional können bis zu 99 Prozent der Frauen betroffen sein.

Durch internationale Migrationen wurde Mädchenbeschneidung in die Diaspora der Destinationen getragen. Wenn eine Familie in ein Land einwandert, in welchem Mädchenbeschneidung nicht praktiziert beziehungsweise abgelehnt wird, kann es zur Beendigung der Praxis kommen. Es kann aber für die Familien ebenso naheliegend erscheinen, die soziale Norm in der Diaspora fortzuführen. Mögliche Gründe sind unter anderem eine Heirat in der eigenen Gemeinschaft, das Bedürfnis, die eigene Herkunft besonders zu unterstreichen, oder eine eventuelle Rückkehr ins Heimatland. Durch mangelnde Informationen und das Aufrechterhalten eines Tabus kann es sogar dazu kommen, dass lange Zeit nicht realisiert wird, dass die Praxis im neuen Umfeld nicht durchgeführt wird. An diesen Stellen liegt die Aufgabe bei den Aufnahmeländern, mit Präventions- und Informationsarbeit sowie durch klare Gesetze gegen Mädchenbeschneidung vorzugehen. Konstante Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern ist dabei von grosser Bedeutung, da die Praxis für viele Familien eine Verbindung zur Heimat und ein Symbol der Zugehörigkeit darstellt. Dort stattfindende Veränderungen können sich somit zusätzlich positiv auf das Verhalten der hiesigen Migrationsgemeinschaften auswirken.

Situation in der Schweiz

UNICEF Schweiz und Liechtenstein hat seit 2001 verschiedene Aspekte der Mädchenbeschneidung in der Schweiz beleuchtet. Ging man im Jahr 2001 noch von 6000 bis 7000 gefährdeten oder betroffenen Mädchen und Frauen aus, wird ihre Zahl im Jahre 2019 auf rund 22 000 geschätzt¹. Die betroffenen Frauen und Mädchen stammen mehrheitlich aus Somalia, Eritrea und Äthiopien.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Beschneidungen im Herkunftsland, mitunter während der Sommerferien, durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse von landesweiten UNICEF Umfragen und bisheriger Strafverfahren wurde festgestellt, dass höchstwahrscheinlich auch auf schweizerischem Boden Mädchen beschnitten werden.

Aufklärungsarbeit in der Schweiz

Vor etwas mehr als zehn Jahren zeigte UNICEF Schweiz und Liechtenstein dank der Erstellung zweier Rechtsgutachten² auf, dass die rechtliche Situation der Strafbarkeit von Mädchenbeschneidung Klärung bedurfte.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein publizierte auch eine Studie³, in der diese Praxis im Kontext des schweizerischen Kinderschutzes analysiert wurde, und empfahl entsprechende Anpassungen zum Wohle des Kindes.

Weiter fehlte es an Informations- und Aufklärungsarbeit bei Professionellen, die beruflich Kontakt zu betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen haben könnten. Ein grundlegender Informationsbedarf bestand auch in den entsprechenden Migrationsgemeinschaften und der breiten Öffentlichkeit.

Rechtliche Lücken

Die Rechtsgutachten unterstrichen den Handlungsbedarf betreffend die Rechtsgrundlage in der Schweiz: Einerseits werden verschiedene Formen der in der rechten Seitenspalte beschriebenen Typen von Mädchenbeschneidung praktiziert. Dies bedingte im schweizerischen Recht für jeden einzelnen Fall eine oder mehrere Untersuchungen zur Beurteilung des exakten Ausmasses der Körperverletzung. Je nach resultierender «Schwere» des Eingriffs wurde anschliessend das anwendbare Strafmass bestimmt. Einige Formen wurden als «milder» gewertet als andere.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat vier Typen weiblicher Genitalverstümmelung definiert:

Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie)

Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der grossen Schamlippen (Exzision)

Typ III: Verengung der Vaginalöffnung und Schaffung eines Verschlusses durch Ausschneiden und Zusammenfügen der kleinen Schamlippen und/oder der grossen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der Klitoris (Infibulation)

Typ IV: Alle anderen schädlichen Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, z. B.: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben und Ausbrennen oder Verätzen.

¹ «Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz. Ein Leitfadens für Fachpersonen», Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, 2020.

² «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz», Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri, 2004, und «Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV», Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier, 2006.

³ «Zivilrechtlicher Kinderschutz und Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz», Dr. iur. M.A. Michelle Cottier, 2008.

Andererseits bestand ein weiterer Handlungsbedarf betreffend Strafbarkeit bei einer im Ausland begangenen Tat. Eine Strafe konnte nur unter bestimmten Bedingungen ausgesprochen werden, die bei einer Durchführung der Praxis im Herkunftsland nicht unbedingt gegeben waren.

Für den effektiven Schutz der gefährdeten Mädchen ist eine einheitliche Strafnorm gegen jede Form von Mädchenbeschneidung in der Schweizer Gesetzgebung unerlässlich. Nur so kann für die oben aufgezeigten gesetzlichen Grauzonen Klarheit geschaffen werden.

Weg zu einer expliziten Strafnorm

Seitdem wurde von UNICEF Schweiz und Liechtenstein viel bewegt. In Kooperation mit Partnern wurden Leitlinien für Gesundheitspersonal erarbeitet und durch verschiedene Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen Sensibilisierungsarbeit betrieben – darunter auch die Veröffentlichung des preisgekrönten TV-Spots gegen Mädchenbeschneidung, die Herausgabe umfangreicher Informationsmaterialien, Lesungen, Konzerte, öffentliche Statements sowie Berichte aus UNICEF Projekten und Diskussionen.

Am 17. März 2005 hat Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi die Initiative zum Verbot sexueller Verstümmelung und eine Motion zu Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen eingereicht. Damit forderte sie die Räte und den Bundesrat auf, eine einheitliche Strafnorm im Strafgesetzbuch aufzunehmen, die den Schutz der gefährdeten Mädchen und Frauen in der Schweiz ermöglicht. Gleichzeitig soll die Motion den Grundstein für Aufklärung und Prävention legen.

20 000 Personen haben im Frühjahr 2010 ihre Stimme bei einem öffentlichen Aufruf von UNICEF abgegeben. Im April 2010 stellte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats einen Antrag für einen neuen Artikel im Strafgesetzbuch.

Der Bundesrat hat am 25. August 2010 diese Strafnorm gutgeheissen, am 30. September 2011 folgten ihm auch die beiden Räte. Die neue Strafnorm ist schlussendlich am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 124 StGB) stellt nun jegliche Form der Beschneidung weiblicher Genitalien, unabhängig davon, ob es sich um eine «schwere» oder «leichte» Beschneidungsform handelt, unter Strafe. Dies unabhängig davon, ob der Eingriff körperliche Funktionen beeinträchtigt oder ob er unter einwandfreien hygienischen oder ärztlichen Bedingungen ausgeführt wird. Die Strafe ist Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe. Mit der neuen Gesetzeslage gilt die Beschneidung in allen Fällen als Officialdelikt und damit von Amtes wegen zu verfolgen.

Ausblick

Ein Verbot allein vermag die Mädchen aber noch nicht umfassend zu schützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss betont in seinen Schlussbemerkungen⁴ zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz die Notwendigkeit, die Massnahmen zur Prävention von Mädchenbeschneidung zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von genügend Ressourcen zum Schutz und für die Unterstützung von Opfern, durch Sensibilisierungskampagnen, die Umsetzung der Empfehlungen im Postulatsbericht vom November 2020 sowie durch Schulung der relevanten Berufsgruppen.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein setzt sich aktiv dafür ein, dass die Empfehlungen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Sie ist Mitglied der nationalen Arbeitsgruppe gegen Mädchenbeschneidung in der Schweiz, AG FGM, und unterstützt Organisationen und Fachleute mit Wissen und Erfahrung aus internationalen Programmen. Zudem fördert UNICEF Schweiz und Liechtenstein mit dem Runden Tisch «Mädchenbeschneidung und Kinderschutz» seit dem Jahr 2007 die Vernetzung von Fachpersonen aus der Bundesverwaltung, aus Nichtregierungsorganisationen, aus Wissenschaft und Forschung sowie Migrantinnen und Migranten.

Bereichsübergreifende Forschung im Bereich soziale Normen:

Statistiken zeigen, dass in gewissen Ländern weniger Töchter beschnitten werden als noch in der Generation ihrer Mütter. Dies weist auf eine (teilweise) Überwindung der sozialen Norm hin. UNICEF will diesen Erfolg nicht nur auf andere Länder übertragen, sondern auch auf andere soziale Normen wie die zu frühe Verheiratung oder die Bevorzugung von Buben resp. die Abtreibung oder Kindstötung weiblicher Nachkommen.

Vor diesem Hintergrund hat UNICEF Schweiz 2013 und 2016 ein akademisches Fachpublikum sowie Vertreter(innen) von internationalen Organisationen und Regierungsorganisationen zu akademischen Konsultationen eingeladen. Diese ermöglichten, Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen der Verhaltensökonomie auszutauschen und die Erkenntnisse in Pilotprojekten im Bereich Mädchenbeschneidung umzusetzen.

⁴ https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/concluding-observations-kinderrechtsausschuss-2021.pdf.download.pdf/Concluding%20Observations_Kinderrechtsausschuss%20UN_Oktober%202021_ENG.pdf

Internationaler Erfahrungsaustausch

UNICEF Schweiz und Liechtenstein unterstützt zudem seit mehr als zehn Jahren verschiedene Programme zur Überwindung von Mädchenbeschneidung und fördert intensiv den internationalen Austausch der diesbezüglichen Erfahrungen, Daten und Fakten in Herkunftsländern und im Migrationskontext. Erfolgreiche Strategien können dadurch identifiziert und gezielt gefördert werden. Durch Tagungen oder internationale Treffen von Experten verschiedener Regierungen und Organisationen kann ein grundlegender Einfluss auf zukünftige Strategien der internationalen Völkergemeinschaft ausgeübt werden.



Letzte Aktualisierung: März 2022

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat über 70 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. UNICEF setzt sich dafür ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten. Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids. UNICEF finanziert sich ausschliesslich durch freiwillige Beiträge. unicef.ch

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfingstweidstrasse 10
8005 Zürich
Telefon +41 (0)44 317 22 66
info@unicef.ch | www.unicef.ch

unicef 
für jedes Kind